



STADT BAD KISSINGEN

Gebührensatzung über die Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 15. Juni 1973

Beschluß des Stadtrates:	05. Juni 1973 19. Dezember 1974 12. Dezember 2001 24. April 2002 27. Juni 2007 09. April 2008 17. Februar 2016
Genehmigung des Landratsamtes (Nr. II/1 - 634):	12. Juni 1973
(Nr. II/1 - 634):	31. Dezember 1974
Bekanntmachung:	16. Juni 1973 (KGAMBI. Nr. 137) 04. Januar 1975 (KGAMBI. Nr. 3) 22. Dezember 2001 (KGAMBI. Nr. 295) 27. April 2002 (KGAMBI. Nr. 98) 01. Dezember 2007 (AMBI. LRA Nr.25) 19. April 2008 (AMBI. LRA Nr. 8) 18. März 2016 (KGAMBI Nr. 6)
Änderungen:	03. Januar 1975 13. Dezember 2001 25. April 2002 28. Juni 2007 10. April 2008 18. Februar 2016

Aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juli 1974 (GVBl S. 333) und § 8 Abs. 3 Satz 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1974 (BGBl I S. 2413) sowie der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1973 (GVBl S. 599) in der derzeit gültigen Fassung erläßt die Stadt Bad Kissingen folgende Gebührensatzung:

§ 1

Erhebung der Sondernutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Bad Kissingen erhebt für die Ausübung von öffentlich-rechtlichen Sondernutzungen auf den in ihrer Straßenbaulast stehenden Straßen, Wegen und Plätzen sowie an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen Sondernutzungsgebühren.
- (2) Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn Straßen, Wege oder Plätze über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden und durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann.

§ 2

Gegenstand der Gebühren

Die Gebühren werden für die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs durch erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen erhoben.

§ 3

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit das Gebührenverzeichnis Rahmengebühren vorsieht, ist die Höhe der Gebühr zu bemessen nach
 1. der Verkehrsbedeutung der Straßen, Wege und Plätze, an denen die Sondernutzung ausgeübt wird,
 2. Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die Straßen, Wege und Plätze und den Gemeingebrauch sowie
 3. dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis vorgesehen sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist.

§ 4**Entstehung und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- (2) Sie endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis. Wird die Ausübung der Sondernutzung vor Ablauf der Erlaubnis eingestellt, so endet die Gebührenpflicht mit Eingang der schriftlichen Anzeige des Erlaubnisnehmers bei der Stadt Bad Kissingen. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 5**Schuldner**

- (1) Schuldner der Gebühr ist der Erlaubnisnehmer oder derjenige, der eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt. Ist die Sondernutzungserlaubnis mehreren Personen erteilt oder üben mehrere Personen eine Sondernutzung ohne Erlaubnis gemeinsam aus, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Übernimmt jemand eine bereits erlaubte oder unerlaubte ausgeübte Sondernutzung, so haftet er neben dem bisherigen Schuldner gesamtschuldnerisch für Gebührenrückstände.

§ 6**Fälligkeit**

Die Gebühren werden zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 7**Gebührenerstattung**

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Gebühren entrichtet wurden, so wird die Gebühr auf Antrag in dem Verhältnis zurückerstattet, in dem der Zeitraum, in dem die Sondernutzung ausgeübt wurde, zu der Zeit steht, in der die Sondernutzung noch ausgeübt werden könnte. Der Antrag ist unverzüglich nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen.
- (2) Die Erstattung entfällt, wenn der zurückzuzahlende Betrag unter 2,50 € (in Worten:

2 Euro 50 Cent) liegt und der Erlaubnisnehmer die Beendigung der Sondernutzung zu vertreten hat.

§ 8

Gebührenbefreiung, öffentliches Interesse

¹Für Sondernutzungen, an denen ein öffentliches Interesse besteht, kann dem Grad des öffentlichen Interesses entsprechend auf Antrag eine Gebührenbefreiung gewährt werden. ²Bei feststehendem Zeitrahmen ist im öffentlichen Interesse neben den Gebührensätzen des Gebührenverzeichnisses auch die Erhebung einer Pauschalgebühr zulässig. ³Satz 2 gilt nicht für Sondernutzungen, die in Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen stehen.

§ 9

Unerlaubte Sondernutzungen

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzung wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

§ 10

Erlaß

In Fällen von unbilliger Härte können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1970 in Kraft.

Bad Kissingen, 15. Juni 1973

Stadt Bad Kissingen

Dr. Weiß

Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis

zu § 3 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bad Kissingen vom 15.06.1973 i.d.F. vom 03.01.1975, 13.12.2001 und 25.04.2002

lfd Nr	Art der Sondernutzung	Berechnung je	Zeit	Gebühr in Euro
1	Gerüste, Bauzäune, Bau- maschinen, Lagerung von Baumaterialien u.a. (ab 01.05.2002)	angefangene 10 m ² /Längenmeter	je Tag	3,00 €
2	Sonstige Aufstellungen und Lagerungen von Gegenständen aller Art (ab 01.05.2002)	angefangene 10 m ²	je Tag	3,00 €
3	Vorübergehende Überspannungen und Überleitungen über Straßengrund	Überquerung		3,00 € - 15,00 €
4	Werbeanlagen auf und über dem Straßengrund, Automaten, sonstige Ausladungen			
	Vorrichtungen bis 15 cm Ausladung, ferner Kleinvorrichtungen bis 0,25 m ²			gebührenfrei
	im übrigen	angefangene m ²	jährlich	3,00 € - 20,00 €
5	Freistehende Reklametafeln	angefangene m ² Umrißfläche	monatlich	3,00 €
6	Reklamemasten	Mast	jährlich	20,00 € - 40,00 €
6 a	Plakatständer für Hinweise auf gewerbliche, gesellige oder kulturelle Veranstaltungen	angefangene m ²	täglich	2,00 €
6 b	Plakatständer im Zusammen- hang mit Wahlen, Volks- begehren, Volksentscheiden sowie caritativen und politi- schen Veranstaltungen			gebührenfrei

Ifd Nr.	Art der Sondernutzung	Berechnung je	Zeit	Gebühr in Euro
7	Warenauslagen in räumlicher Verbindung mit einem stehenden Gewerbe			
	a) bevorzugte Lage (FGZ, verkehrsberuhigter Bereich, usw.)	angefangene m ²	monatlich	10,00 €
	Jahrespauschale			90,00 €
	Halbjahrespauschale			50,00 €
	b) andere Bereiche	angefangene m ²	monatlich	5,00 €
8	Tische und Stühle vor Gaststätten, Cafes usw.	angefangene m ²	monatlich	2,00 €
9	Kommerzielles Aufstellen von zeugen, Ständen oder Geräten zu Werbe- oder Verkaufszwecken	Fahrzeug, Stand oder Gerät	täglich	
	a) bevorzugte Lage (s. Nr. 7)			10,00 €
	b) andere Bereiche			5,00 €
9 a	Informationsstände			
	a) gemeinnützige Vereine, Verbände und Organisationen			gebührenfrei
	b) politische Parteien und Wählergruppierungen			gebührenfrei
9 b	Flohmärkte in der Fußgängerzone für gemeinnützige Vereine, Verbände und Organisationen	pro Stand	täglich	6,00 €
Ifd Nr.	Art der Sondernutzung	Berechnung je	Zeit	Gebühr in Euro

10	Vordächer, Markisen bis 50 cm Ausladung frei darüber	angefangene m ²	jährlich	5,00 €
11	Zufahrten und Zugänge	Wohneinheit	jährlich	
	a) von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken			10,00 - 80,00 €
	b) von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken und von Gärtnereien			10,00 - 300,00 €
	c) von gewerblich oder wirtschaftlich genutzten Grundstücken, desgleichen von Grundstücken mit Zufahrt oder Zugang für die Dauer der Bauzeit			50,00 - 3.000,00 €
12	Abstellen nicht zum Verkehr zugelassener Kraftfahrzeuge	Lkw, Omnibus	täglich	5,00 €
		Pkw	täglich	3,00 €
12	a	bis 5 m Länge	täglich	3,00 €
		über 5 m Länge	täglich	5,00 €
12	b		täglich	3,00 €
13	Aufstellen von Altkleidercontainern	je Container	jährlich	2.000,00 €